

Preis des NS-Dokumentationszentrums München Richtlinien

1. Zielsetzung

Mit dem Preis des NS-Dokumentationszentrums München sollen herausragende nationale wie internationale Publikationen und Aktivitäten zur Aufklärung über die Verbrechen des NS-Regimes ausgezeichnet werden.

2. Dotierung / Verleihturnus

Der Preis des NS-Dokumentationszentrums München wird biennial vergeben und ist mit 8.000,- € dotiert.

3 Auswahlverfahren / Beschlussfassung

Die Auswahl der prämierten Publikation bzw. Aktivität obliegt einer vom Stadtrat berufenen Jury, deren Vorschlag dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Eine Eigenbewerbung ist nicht möglich.

4. Jury

Die Jury besteht aus sechs Fachjurorinnen und Fachjuroren aus dem deutschsprachigen Raum, sowie fünf Mitgliedern des ehrenamtlichen Stadtrats.

Die Mitglieder der Jury schlagen im Vorfeld geeignete Publikationen und Aktivitäten vor; die Vorschläge werden in der Jurysitzung diskutiert.

Ladung und Beschlussfähigkeit:

Die Jury ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist.

Die ordnungsgemäße Ladung beinhaltet, dass das NS-Dokumentationszentrum München so früh wie möglich und unter Berücksichtigung wichtiger Stadtratstermine allen Jurymitgliedern grundsätzlich zwei bis drei Terminvorschläge anbietet und mehr als die Hälfte der Gremiumsmitglieder einem der Terminvorschläge zugestimmt hat.

Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand zusammengerufen, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Für die Wahl der Preisträgerin / des Preisträgers ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Jurymitglieder erforderlich.

Im Fall einer nicht auflösenden Patts hat der Kulturreferent als Vorsitzender der Jury Stimmrecht. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Befangenheit

Ein Mitglied der Jury kann an der Beratung und Abstimmung grundsätzlich nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten oder Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm Kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.